

Öffentliche Bekanntmachung der Siebten Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtung der Stadt Kehl vom 26.03.2014

Der Gemeinderat der Stadt Kehl hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der geltenden Fassung, die

7. Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtung der Stadt Kehl vom 26.03.2014

beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 wird das Wort „städtischen“ gestrichen.

In § 1 Abs. 2 wird der letzte Satz wie folgt geändert: „Kinder, die ihren ständigen Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet der Stadt Kehl haben, können nur nach Zustimmung der Stadtverwaltung aufgenommen werden.“

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt: „In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulpflicht (Ü3 Gruppen) und in Krippen Kinder von 10 Wochen bis 3 Jahren (U3 Gruppen) aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt werden, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.“

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert: „Kinder ohne und mit besonderem Förderbedarf werden in gemeinsamen Gruppen betreut.“

Artikel 3

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert: „Das Kindergartenverhältnis endet am letzten Werktag vor Aufnahme in die Schule, durch Abmeldung oder durch den Ausschluss von der Benutzung. Es endet außerdem zum 31.08. bzw. am letzten Werktag vor der Einschulung, wenn im laufenden Kindergartenjahr der Wegzug aus dem Stadtgebiet erfolgt.“

Artikel 4

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert: „Die Öffnungszeiten werden im Benehmen mit dem Elternbeirat für jede Kindertageseinrichtung bedarfsgerecht festgesetzt, sofern die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen dies zulassen.“

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Die Kinder sind pünktlich zu den Schlusszeiten der gebuchten Betreuungsform von den Sorgeberechtigten oder von beauftragten Personen abzuholen.“

Artikel 5

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert: „Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten, insbesondere bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, dürfen die Kinder die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.“

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert: „Leidet das Kind oder eine Person, die dem gleichen Haushalt angehört oder mit dem Kind häufigen Umgang hat, an einer ansteckenden Krankheit (Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten u.a.) oder leidet das Kind oder eine dieser Personen an Ungezieferbefall (Läuse u.a.) oder besteht der Verdacht, muss der Leitung der Kindertageseinrichtung davon unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Die Mitteilung soll spätestens bis zur Öffnung der Einrichtung am darauffolgenden Tag erfolgen. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.“

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert: „Bei Wiederaufnahme des Kindes nach den in Absatz 2 genannten Ereignissen ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.“

Artikel 6

In § 7 Abs. 1 wird der 3. Satz „Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.“ gestrichen.

Artikel 7

In der Übersicht Betreuungsformen werden die täglichen Betreuungszeiten aufgenommen:

<u>Betreuungsform</u>	Definition	Tages- / Wochen- öffnungszeit	0-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre
Regelgruppe V	Betreuung am Vormittag	4,5 / 22,5 Stunden			x
Regelgruppe	Betreuung am Vormittag und am Nachmittag mit einer Mittagspause von mind. einer Stunde	6 / 30 Stunden			x
Regelgruppe Plus	Betreuung am Vormittag und am Nachmittag mit einer Mittagspause von mind. einer Stunde	6,4 / 32 Stunden			x

Verlängerte Öffnungszeit	Betreuung von 6 Stunden täglich ohne Unterbrechung mit Zwischenmahlzeit oder Mittagessen	6 / 30 Stunden	x	x	x
Verlängerte Öffnungszeit Plus	Betreuung von 6,5 Stunden täglich ohne Unterbrechung mit Zwischenmahlzeit oder Mittagessen	6,5 / 32,5 Stunden	x	x	x
Ganztagsgruppe 40 Stunden	Betreuung von 8 Stunden ohne Unterbrechung mit Mittagessen	8 / 40 Stunden	x	x	x
Ganztagsgruppe 45 Stunden	Betreuung von 9 Stunden ohne Unterbrechung mit Mittagessen	9 / 45 Stunden	x	x	x
Ganztagsgruppe 50 Stunden	Betreuung von 10 Stunden ohne Unterbrechung mit Mittagessen	10 / 50 Stunden	x	x	x
Erweiterte Öffnungszeit	Betreuung am Vormittag und am Nachmittag mit einer Mittagspause von mind. einer Stunde	6,9 / 34,5 Stunden			x
Halbtagsgruppe 22,5 Stunden	Betreuung am Vormittag	4,5 / 22,5 Stunden	x	x	

Artikel 8

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert: „Zusätzlich werden für Frühstück, Mittagessen und verspätete Abholung besondere Benutzungsgebühren erhoben.“

In § 9 Abs. 6 wird der Teilsatz: „..., auch ohne miteinander verwandt oder verschwägert zu sein, ...“ gestrichen.

Artikel 9

In § 10 werden die Worte „nach Anhörung“ durch die Worte „im Benehmen mit dem Elternbeirat“ ersetzt.

Artikel 10

In der Anlage wird der 1. Satz im 2. Absatz wie folgt geändert: „Das dritte und jedes weitere Kind eines Haushaltes, das gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Kehl besucht ist gebührenfrei, wenn die Regelgruppe oder die Halbtagsgruppe besucht wird.“

Der Abschnitt „1. Gebühren für Frühstück und Mittagessen“ wird wie folgt geändert:

„Beim Besuch der Ganztagsgruppe und der verlängerten Öffnungszeit ist (mit Ausnahme der Natur-Kitas) die Inanspruchnahme des Mittagessens in Kindertageseinrichtungen verpflichtend. Es werden monatlich im Voraus 66,- € erhoben. Für Schließtage gemäß jährlicher Übersicht, gesetzliche Feiertage und entschuldigte Fehltage reduziert sich der Monatsbeitrag entsprechend.“

(Der Satz „In den Natur-Kitas Sundheim und Goldscheuer wird keine Gebühr für Mittagessen erhoben.“ wird gestrichen.)

Für die Kinder in den Kindertageseinrichtungen (außer der deutsch-französischen Kinderkrippe und den Natur-Kitas) ist die Teilnahme am Frühstück verpflichtend. Es werden monatlich im Voraus 15,- € erhoben. Eine Rückzahlung bei Krankheit oder sonstigen Fehltagen ist nicht möglich. Im Ferienmonat August werden keine Gebühren für das Frühstück erhoben. Die Gebühr für das Frühstück wird mit dem Bescheid über die Kindergartengebühren erhoben.

(Der Satz: „In der deutsch-französischen Kinderkrippe in Strasbourg wird keine Gebühr für das Frühstück erhoben.“ wird gestrichen.)

In den Kindertageseinrichtungen Odelshofen und Querbach gibt es einmal pro Woche Frühstück. Hierfür wird ein monatlicher Beitrag von 3,- € erhoben.

Die Abrechnung der Gebühren für das Mittagessen erfolgt über ein Internetportal. Gutschriften für Schließtage und Abmeldungen erfolgen über ein Benutzerkonto der Sorgeberechtigten. Die Sorgeberechtigten erhalten mit dem ersten Gebührenbescheid ausführliche Informationen.

Die Sorgeberechtigten gemäß § 9 Abs. 5 sind verantwortlich für die monatliche Einzahlung der Gebühren für das Mittagessen über das vertraglich gebundene Internetportal bis zum 25. des Vormonats per Überweisung. Sie sind verantwortlich für die Abmeldung vom Mittagessen.“

Artikel 11

Im Gebührenverzeichnis werden die Gebühren wie folgt ersetzt:

Betreuungsform	Erstkind	Zweitkind
	Euro	Euro
3-6 Jahre		
Regelgruppe V, 22,5 Stunden	60	40
Regelgruppe, 30 Stunden	80	54
Regelgruppe Plus, 32 Stunden	85	58
Verlängerte Öffnungszeit, 30 Stunden	89	60
Verlängerte Öffnungszeit Plus, 32,5 Stunden	97	63
Erweiterte Öffnungszeit, 34,5 Stunden	92	61
Ganztagsgruppe. 40 Stunden	149	101
Ganztagsgruppe, 45 Stunden	168	114
Ganztagsgruppe, 50 Stunden	175	116
2-3 Jahre		
Halbtagsgruppe, 22,5 Stunden	108	79
Regelgruppe, 32 Stunden	131	92
Verlängerte Öffnungszeit, 30 Stunden	145	105
Verlängerte Öffnungszeit Plus, 32,5 Stunden	156	114
Ganztagsgruppe, 40 Stunden	178	125

Ganztagsgruppe, 45 Stunden	201	141
Ganztagsgruppe, 50 Stunden	219	153
0-2 Jahre		
Halbtagsgruppe, 22, 5 Stunden	154	113
Verlängerte Öffnungszeit, 30 Stunden	206	150
Verlängerte Öffnungszeit Plus, 32,5 Stunden	223	163
Ganztagsgruppe, 40 Stunden	230	168
Ganztagsgruppe, 45 Stunden	259	182
Ganztagsgruppe, 50 Stunden	276	193

Artikel 12

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kehl, den 23.11.2023

Wolfram Britz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.